

cc) In Satz 5 wird die Zahl „1989“ durch die Zahl „1993“ ersetzt,

f) Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

> § 75 a

Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse ist in dem nach § 72 Abs. 1 Satz 3 erlassenen Gesetz zu regeln. Die Grundsätze des § 75 Abs. 3, 4, 6 und 8 sind entsprechend anzuwenden; die allgemeinen Regelungen in den Vorschriften des Einigungsvertrages über den öffentlichen Dienst bleiben unberührt. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung derjenigen Beamten und Angestellten, die in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht bestimmt."

Sachgebiet B: Ausbildungsförderung

Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936), und nach den § 2 Abs. 3, § 13 Abs. 4, §§ 14a, 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 1, § 21 Abs. 3 Nr. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 in Kraft und werden wie folgt geändert:

1. Bundesausbildungsförderungsgesetz:

a) § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „kann“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Ausbildung im Ausland vor dem 1. Oktober 1990 begonnen und für den Monat Dezember 1990 nach dem Stipendienrecht der Deutschen Demokratischen Republik gefördert wurde“.

b) § 6a wird aufgehoben.

c) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, liegt, 250 DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 310DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 445DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 555DM.“

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 445DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 555DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 535DM,

b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 670DM.“